



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
Bürgermeister
Herr Michael Funke
An der Schanze 1
09623 Rechenberg-Bienenmühle

Ansprechpartner: Andre Wanzek
Abteilung: Verkehr und Bauen
Referat: Bauantragsbearbeitung - Bauleitplanung
Standort: Straße des Friedens 20
04720 Döbeln
Telefon: 03731-799 1404
E-Mail: andre.wanzek@landkreis-
mittelsachsen.de
Aktenzeichen: **21B170101**
Datum: 12.11.2021

Vollzug Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“, Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle (Stand 10/2021)

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Funke,

entsprechend dem Schreiben des durch die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle beauftragten Ingenieurbüros Pawlik vom 12.10.2021 (Posteingang 15.10.2021) erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Mittelsachsen als Träger öffentlicher Belange zur weiteren inhaltlichen Befassung bzw. Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren.

Dem Landratsamt Mittelsachsen als zuständiger Verwaltungsbehörde wurden folgende Unterlagen zur Stellungnahme vorgelegt: *Anschreiben vom 12.10.2021; Planwerk u. a. bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Stand 10/2021); Begründung mit integrierten Umweltbericht und Anlagen (Stand 10/2021).*

Die vorgelegten Unterlagen wurden ausgewählten Fachbehörden / Referaten zur Prüfung übergeben.

Gesamtbewertung:

Gegen die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele der o. g. Bauleitplanung gibt es aus Sicht des Landratsamtes Mittelsachsen keine grundlegenden Bedenken.

**Ungeachtet der hier ausgesprochenen Pauschalbewertung werden durch einzelne Referate Fachbe-
lange vorgetragen, die im Rahmen der weiteren Qualifizierung der Planung beachtet werden sollten.
Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um vereinzelte Anpassungen im Festsetzungsteil sowie not-
wendige Ergänzungen in der Begründung, sowie der Notwendigkeit zur Erstellung von gutachterlichen
Untersuchungen und der rechtlichen Sicherung.**

**Ebnso besteht die Notwendigkeit zur Durchführung eines Ausgliederungsverfahrens aus dem Land-
schaftsschutzgebiet und eines Umzonierungsverfahrens aus dem Naturpark (Schutzzone 2).**

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250
Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Die Stellungnahmen nachfolgender Referate wurden inhaltlich überarbeitet und auf die wesentlichen Forderungen reduziert. Die Erläuterungen zu den Forderungen sowie Anregungen und weitergehende Hinweise sind der beigefügten Anlage zur Gesamtstellungnahme zu entnehmen.

Im Einzelnen nehmen die Fachbehörden / Referate wie folgt Stellung:

Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung

Erfordernisse:

- Den zur Bewertung vorgelegten Planungsunterlagen liegt weder ein separater Vorhaben- und Erschließungsplan noch ein entsprechender Verweis im vorhabenbezogener Bebauungsplan vor, dass dieser mit diesem identisch sei. Das Vorliegen des Vorhaben- und Erschließungsplans (Vorschlag des Vorhabenträgers) ist allerdings eine Wirksamkeitsvoraussetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und somit noch zu ergänzen bzw. den Planungsunterlagen beizulegen.
- Die im Punkt 1. der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen getroffene Regelung entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 12 Abs. 3 a BauGB (Verweis auf Durchführungsvertrag). Eine Überarbeitung ist geboten.
- In der Planzeichenerklärung fehlt unter dem Punkt Art der baulichen Nutzung die Erläuterung zur Zweckbestimmung „PV“, welche im weiteren Verfahren zu ergänzen ist.
- Die im Textteil des Planwerks aufgeführten Hinweise (Maßnahmen V1-V7, Ausgleichsmaßnahmen und Artenliste) entfalten keinen normativen Charakter im Sinne einer Festsetzung und sind im Falle einer Regelungsabsicht auch als solches dem Festsetzungsteil zu zuordnen. Darüber hinaus ist in Bezug auf die zukünftigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der Grünordnung dem Erfordernis der ausreichenden/rechtlichen Sicherung hinreichend Rechnung zu tragen. Dementsprechend wären dann einerseits die Formulierung „Sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern“ zu ergänzen und andererseits die Begründung um Aussagen zur rechtlichen Sicherung von den zukünftigen Maßnahmen zu ergänzen.

Referat 23.3 Siedlungswasserwirtschaft

Erfordernis:

- Im Planwerk erfolgt keine textliche Festsetzung zur beabsichtigten Niederschlagswasserbeseitigung (weder textlich noch zeichnerisch). Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht jedoch hervor, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden soll. Die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück des Anfalls ist mindestens textlich im Planwerk festzusetzen.

Referat 23.4 – Naturschutz

Erfordernisse:

- Zum Artenschutz (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 2):
 - Das Vorkommen der Zauneidechse ist zu erfassen. Der Kartierungsumfang ist auf mindestens 5 Begehungen zwischen Mitte April und Ende Juli sowie mit einem Termin zwischen Mitte September und Mitte Oktober (Zeitraum der optimalen Nachweisbarkeit von Schlüpflingen) bei folgenden Witterungsbedingungen: windstill, kein Regen und nicht unmittelbar nach Regen, ab 15

°C Lufttemperatur) von 07:30 bis 11:00 Uhr festzulegen. Im Rahmen der Kartierungen sind neben Sichtbeobachtungen auch sog. Raschelkontakte mit Anzahl und genauem Fundort zu dokumentieren – ebenso die konkreten Witterungsbedingungen. Diese Erhebungen sind im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden Populationsdichte bei der Ableitung von CEF- und Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Im Übrigen ist Kartierung auf die Anforderungen bei SCHNEEWEIS et al. (2014) auszurichten.

- Alle Erfassungen sind durch qualifizierte Sachverständige mit einschlägiger Praxiserfahrung ausführen zu lassen. Die Erfassungsergebnisse zu Artvorkommen sind zusätzlich zum analogen Bericht in der ArtDB des Freistaates Sachsen einzutragen.

- Zum Monitoring/Überwachungsplan (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 3 b):
Unter Beachtung der Vorgaben des § 4 c BauGB ist die Kontrollbehörde für die Umsetzung der Festsetzungen immer die planende Kommune, hier die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle. Diesbezüglich ist ein Plan zum Monitoring zu erarbeiten, der u. a. die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen beachtet. Dabei sind die Vorgaben des § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsÖkoVO zur Übermittlung der digitalen Daten zu den Funktionskontrollen für die festgesetzten Kompensationsflächen zu beachten. Der zu erarbeitenden Plan hat auch die für Einzelvorhaben erforderlichen nachfolgenden Gestattungsverfahren und die Rolle der planenden Kommune in diesen zu würdigen (vgl. a. § 36 BauGB).

- Zur Vereinbarkeit mit den ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten:
 - Der Geltungsbereich der o. g. B-Planung liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Osterzgebirge“ (vgl. Rechtsverordnung (RVO) zum LSG vom 10.2.2014). Somit besteht das Erfordernis, dass der Geltungsbereich aus dem betroffenen **LSG auszugliedern** ist. Verfahrensführende Behörde ist hier das Landratsamt Mittelsachsen.

 - Es besteht in Teilen eine Betroffenheit der Schutzzone 2 des Naturparkes „Erzgebirge / Vogtland“ (vgl. RVO zum Naturpark vom 09.05.1996 in der derzeit gültigen Fassung). Demzufolge ergibt sich das Erfordernis, dass für den Geltungsbereich ein **Verfahren zur Umzonierung** von der Schutzzone 2 hin zur Entwicklungszone erforderlich ist. Verfahrensführende Behörde ist hier das Landratsamt Erzgebirgskreis.

Die beiden zuvor genannten Verfahren sind Voraussetzung für eine rechtmäßige Beschlussfassung, weshalb in die Begründung diese Erfordernisse aufzunehmen sind.

Referat 23.5 – Immissionsschutz

Erfordernis:

- Bei großflächigen Photovoltaikanlagen können im Wesentlichen relevante Immissionen durch Reflexionen des Sonnenlichtes entstehen. Die Reflexionseigenschaften der Oberflächen der Photovoltaikmodule sind abhängig vom Einfallswinkel des Sonnenlichtes. Vor allem bei flachen Einfallswinkeln steigt der Reflexionsgrad stark an. Aus diesem Grund können Blendungen durch die Lichtreflexionen vorwiegend in den Morgen- und Abendstunden (flache Einfallswinkel durch niedrigen Sonnenstand) auftreten. Die im Begründungsteil enthaltenen Ausführungen zur Vermeidung der Blendwirkung (z. B. Blendmatten) sowie zur „Doppelfunktion“ der Einfriedung in Bezug auf den Immissionsschutz sollten nicht nur begründungs- aufgeführt, sondern auch festsetzungsseitig geregelt werden.

Weitergehende Erläuterungen, Anregungen und Hinweise sind der beiliegenden Anlage zur Gesamtstellungnahme zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Wagner
Referatsleiter Bauantragsbearbeitung

Anlagen:

Anlage 1 – Anlage zur Gesamtstellungnahme

Anlage 2 – Prüfkatalog

Hinweis zur Weiterverwendung von Stellungnahmen:

Der Landkreis Mittelsachsen weist im Hinblick auf die Verarbeitung und insbesondere Weitergabe von personenbezogenen Daten rein vorsorglich auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hin.

Anlage zur Gesamtstellungnahme

Verfahren: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“
der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
AZ: 21B170101
Verfasser: Andre Wanzek
Erstellt: 12.11.2021

In Ergänzung der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen ergehen folgende Erläuterungen, Hinweise bzw. Anregungen:

Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB BauordnungAnregung:

Im Vorgriff auf die nachgelagerte Verfahrensebene wird die Erstellung eines Blendgutachtens ange-regt.

Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB BauleitplanungHinweise:

- Im Begründungsteil ist eine konsequente Auseinandersetzung mit der Umsetzung der Vorgaben des §§ 2 a i. V. m. 1 a Abs. 5 i. V. m. 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Gestalt einer überschlägigen Ermittlung der das Plangebiet und mit dem Vollzug der Planung betreffenden Auswirkungen des Klimawandels und der von der Planung ausgehenden Effekte auf den **Klimawandel** erforderlich. Diesbezüglich sind im Rahmen der Begründung und des Umweltberichtes folgende Sachverhalte einer näheren Betrachtung zu unterziehen:
 - Eignung des Plangebietes und der darin geplanten Nutzungen zur Nutzung von Niederschlagswasser für Brauchwassernutzung oder sonstigen Verwendung zur Verhinderung von Spitzenabflüssen nach Starkniederschlagsereignissen und zur positiven Beeinflussung des Kleinklimas im Plangebiet und damit gleichzeitig Minderung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, begünstigende Auswirkungen auf die Wärmeabstrahlung der Flächen;
 - Vermeidung zusätzlicher Strahlungswärme.
- Bei der Betrachtung sind sowohl die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Varianten zu beachten als auch die jeweiligen Vorgaben für die nachfolgende (hier parallele) verbindliche Bauleitplanung zu ermitteln und diese Vorgaben in der Begründung zur F-Planung festzuschreiben.

Referat 23.1 – Recht, Abfall und BodenschutzHinweise:

- Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sollte sich im Hinblick auf das Schutzgut Boden weitestgehend an dem in der Anlage 2 beigefügten Prüfkatalog 6 orientieren.
- Der Geltungsbereich der o. g. B-Planung befindet sich in einem Bereich mit einer hohen Erosionsgefährdung, d. h. der Oberboden auf den angrenzenden Flächen ist – geländemorphologisch und

bodenphysikalisch bedingt – bei Starkniederschlägen/Oberflächenwasseranfall/Ablauf einer erhöhten Erosionsgefahr ausgesetzt. Zumindest ist eine erosive Wirkung dieser Wässer zu besorgen. Schlussfolgernd sollen daher bei allen Erdbau- bzw. Erschließungsarbeiten bereits planungsseitig entsprechende Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Die genaue Lage der erosionsgefährdeten Gebiete können dem Fachinformationssystem Boden (FIS Boden) unter <https://www.boden.sachsen.de/erosionsgefahrungskarten-19346.html> entnommen werden. Entsprechende Aussagen sind im Begründungsteil aufzunehmen.

Referat 23.2 – Forst, Jagd und Landwirtschaft, FB Forst

Hinweis:

- Nördlich des B-Plangebietes (teilweise auch im Geltungsbereich) befindet sich Wald gemäß § 2 SächsWald. Sicherheitsabstände, wie sie laut § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten einzuhalten sind, finden bei Photovoltaikanlagen keine Anwendung. Andere forstrechtliche Belange werden nicht berührt.

Referat 23.4 – Naturschutz

Hinweise:

- Zum Artenschutz (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 2):
 - Im Falle des Erfordernisses der Fällung von Gehölzen ist für selbige eine Kartierung des Quartierpotenzials nach Südbeck et.al. 2005 erforderlich.
 - Für evtl. erforderliche Ersatzquartiere/Maßnahmen sind diese festsetzungsseitig in Umfang und Art sowie mit einem konkreten Ort und Zeitpunkt der Anbringung/Herstellung anzugeben.
- Zum gesetzlichen Biotopschutz (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 2):

Im Falle des Erfordernisses der Fällung des Gehölzbestands (teilweise als Landschaftselement Hecke nach den Vorgaben der Agrarförderung ausgewiesen und nordwestlich befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft ein ebenfalls als Landschaftselement geschützter Feldrain) sind im Rahmen der o. g. B-Planung die Vorgaben der Kartieranleitung nach BUDER et al. (2010) zur Selektiven Biotopkartierung für die Strukturen „Altholzinseln“ und „höhlenreicher Einzelbaum“ anzuwenden.
- Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:
 - Die orts- und regionaltypische Gestaltung des Überganges von Bebauung zur offenen Landschaft ist zu gewährleisten. Neben der Stärkung typischer Freiraumelemente der kulturhistorischen Siedlungslandschaft, hier insbesondere Hecken und Steinrücken, zählen auch die Verwendung ortstypischer Gehölze und regionaltypischer Bauelemente (z.B. Bruchsteine, Holz).
 - Beachtung Entsiegelungserlass des SMUL vom 11.12.2000 – dieser Erlass wurde konkretisiert durch den Erlass des SMUL vom 30.07.2009.
- Zur Vereinbarkeit mit den ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten:
 - In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“, Teilfläche Oberes Muldetal, EU-Nr. 4945-301, Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26.11.2012 (SächsABl. S. 1499) mit folgenden:
 - a) Lebensraumtypen (LRT):
 - 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation mit EHZ A,
 - 6520 Berg-Mähwiesen, Erf.-Datum 22.09.2011, 2061 m², mit EHZ B,
 - 6510 Flachland-Mähwiesen, Erf.-Datum 14.09.2013, 9054 m², mit EHZ B,
 - 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, Erf.- Datum 27.10.2014, 5142 m², mit EHZ B.

b) Habitaten:

- Fischotter (*Lutra lutra*), Nahrungshabitat, EHZ A,
- Groppe (*Cottus gobio*), Reproduktionshabitat, EHZ B.

Im Begründungsteil ist hierzu eine entsprechende Auseinandersetzung zu den Wechselwirkungen zu führen.

- In Umsetzung der Vorgaben des § 40 Abs. 4 BNatSchG wird empfohlen, gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet III „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ sowie Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 8 „Erz- und Elbsandsteingebirge“ und vermehrt im Produktionsraum 3 „Südost- und Ostdeutsches Bergland“ zu verwenden. Dabei sollte im Vorfeld geprüft werden, ob gebietseigenes Material in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Ein diesbezüglicher Hinweis sollte in den Planteil B aufgenommen werden.
- Die Vorgaben zu Grenzabständen für Pflanzen nach dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) vom 11. November 1997, SächsGVBl Nr. 20, S. 582, zul. geä. d. Art. 3 d. G. vom 08. Dezember 2008 (GVBl S. 940), gelten sowohl für Bäume als auch für Sträucher. Insofern sind die diesbezüglichen Darstellungen im Planteil A und Festsetzungen im Planteil B an die Vorgaben der §§ 9 und 10 sowie 12 und 13 SächsNRG anzupassen.
- Um eine Eindeutigkeit der Festsetzung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, ein bemaßtes Prinzipschema als Schnitt durch die geplante Struktur anzugeben:



Bei der Aufstellung des Prinzipschemas ist zu beachten, dass der Säume auch erhalten bleiben, wenn die Heckenpflanzen ausgewachsen sind und dass deren Standorte die Vorgaben des SächsNRG einhalten!

- Als Pflegemaßnahmen am Krautsaum ist hier eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes vorzusehen. Einsetzbare Geräte sind dabei: Messerbalkenmäherwerk, Motorsense oder Kreiselmäher. Die Ausführung erfolgt dabei in den ersten 4 Jahren alle 2 Jahre, danach alle 4 Jahre – jeweils in der Zeit zwischen Oktober und März und unter Belassen von örtlich wechselnden Abschnitten mit sogenannten Überhältern, welche Bestandteil der nächsten Mahd sind.
- In den Festsetzungen ist der jeweilige Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Gehölzpflanzungen anzulegen sind und eine Ersatzpflanzung von Abgängen fällig wird.

4 Umweltprüfung: Mustergliederung und Prüfkataloge

Datenquelle	Aussage zum Thema Boden	Maßstab	analog	digital	Bezugsquelle
Moorkartierungen	besondere Standorteigenschaften, Extremstandorte	1:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hydrogeologische Karten (z. B. Karten zu Retentionsräumen, Überschwemmungsgebieten, Grundwasserflurabstand)	Angaben zum Bodenwasserhaushalt	1:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Realnutzung	Hinweise auf Bodenfruchtbarkeit, Naturnähe	1:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weinbergsbodenkarten	Hinweise auf Bodenfruchtbarkeit, Standorteigenschaften	1:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Unterlagen der Denkmalämter	Bodendenkmäler geben Hinweise auf Archivfunktion	1:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Baugrunduntersuchungen	Hinweise zu Bodeneigenschaften, teilweise bodenkundlich auswertbar	1:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kommentar:

Beim Scoping bestehen in der praktischen Umsetzung relativ weite Spielräume. Für die Diskussion der Bodenbelange ist es dringend erforderlich, im Vorfeld die vorhandenen Daten und Aussagen zum Schutzgut Boden im Plangebiet geprüft zu haben. Obwohl das Schutzgut Boden meist erheblich betroffen ist, findet derzeit in der praktischen Umsetzung eine Bewertung der Bodenfunktionen und eine Berücksichtigung der Bodenbelange in der Abwägung meist nur in eingeschränkter Form statt.

4.2 Umweltbericht

Die Gliederung des Umweltberichts ist im Grundsatz durch das BauGB vorgegeben. Der Umweltbericht wird im Laufe des Verfahrens fortgeschrieben bzw. bei Planänderungen entsprechend aktualisiert. Prüfkatalog 5 und Prüfkatalog 6 geben Hilfestellung bei der Überprüfung, ob die Bodenschutzbelange auch in allen Gliederungspunkten des Umweltberichts ausreichend behandelt wurden. Die Prüfkataloge

sind als Merkhilfen gedacht. Bei der Nutzung ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Punkt bei allen Plänen Berücksichtigung finden muss bzw. kann. Die Nutzung der Prüfkataloge gewährleistet aber, dass bei der Erstellung des Umweltberichts keine wichtigen Punkte übersehen werden. Ausmaß und Tiefe der Darstellung muss der Planungssituation angemessen sein.

Prüfkatalog 5: Gliederung des Umweltberichts und Bausteine zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden (leere Felder zum Eintragen bzw. Ankreuzen)

Nr.	Gliederungspunkt	Kontrolle
1.	Einleitung	<input type="checkbox"/>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	<input type="checkbox"/>
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	<input type="checkbox"/>

Nr.	Gliederungspunkt	Kontrolle
2.	Bestandsaufnahme und Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	<input type="checkbox"/>
2.1	Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung	<input type="checkbox"/>
2.2	Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktanalyse) bei Durchführung der Planung	<input type="checkbox"/>
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	<input type="checkbox"/>
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	<input type="checkbox"/>
4.1	Vermeidung und Verringerung	<input type="checkbox"/>
4.2	Ausgleich	<input type="checkbox"/>
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten	<input type="checkbox"/>
6.	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	<input type="checkbox"/>
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	<input type="checkbox"/>
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	<input type="checkbox"/>

**Prüfkatalog 6: Prüffragen zu notwendigen Angaben zum Schutzgut Boden im Umweltbericht
(leere Felder zum Eintragen bzw. Ankreuzen)**

Kap.	Prüffragen	Kontrolle
1.1	Sind Ort und Umfang des Vorhabens und die damit verbundene Bodenanspruchnahme ausreichend dargestellt?	<input type="checkbox"/>
1.2	Sind die gesetzlichen Ziele des Bodenschutzes dargestellt (vgl. Kap. 3.3)?	<input type="checkbox"/>
	Sind die bodenbezogenen Ziele der übergeordneten Raumplanungen dargestellt?	<input type="checkbox"/>
	Sind die bodenbezogenen Ziele der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan) dargestellt?	<input type="checkbox"/>
	Wird beschrieben, wie diese Ziele bei der Planung berücksichtigt wurden?	<input type="checkbox"/>
2.1	Erfolgt eine ausreichende Bestandsdarstellung des Bodens (vgl. Kap. 3.2)?	<input type="checkbox"/>
	Wird bei der Bestandsbeschreibung die Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>
	Wird bei der Bestandsbeschreibung die Lebensraumfunktion des Bodens berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>
	Werden bei der Bestandsbeschreibung die Bodenteilfunktionen im Wasserhaushalt und im Nährstoffhaushalt berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>
	Wird bei der Bestandsbeschreibung die Bodenfunktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>
2.2	Werden die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen (vgl. Kap. 3.1)?	<input type="checkbox"/>
	Werden die Auswirkungen auf die genannten Bodenfunktionen ermittelt und bewertet (vgl. Kap. 3.4)?	<input type="checkbox"/>

Kap.	Prüffragen	Kontrolle
3.	Wird die Bodenentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt?	<input type="checkbox"/>
4.1	Werden die Beeinträchtigungen des Bodens auf das unerlässliche Ausmaß reduziert (vgl. Kap. 3.6)?	<input type="checkbox"/>
	Wird die Beanspruchung von Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad vermieden?	<input type="checkbox"/>
	Ist das Baugebiet an den Geländeverlauf angepasst?	<input type="checkbox"/>
	Ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt?	<input type="checkbox"/>
	Werden Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge gemacht?	<input type="checkbox"/>
	Gibt es Vorgaben für Dachbegrünungen?	<input type="checkbox"/>
	Werden die Möglichkeiten für flächensparendes Bauen in ausreichendem Maße umgesetzt?	<input type="checkbox"/>
	Werden Maßnahmen zur Minimierung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen dargestellt?	<input type="checkbox"/>
4.2	Wird die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen für den Boden dargestellt (vgl. Kap. 3.7)?	<input type="checkbox"/>
	Wird ein ausreichender Ausgleich für die beeinträchtigten Bodenfunktionen geschaffen?	<input type="checkbox"/>
	Werden im Bedarfsfall spezielle, bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt?	<input type="checkbox"/>
5.	Wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten in ausreichendem Maße geprüft (vgl. Kap. 3.5)?	<input type="checkbox"/>
	Wurden die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung geprüft?	<input type="checkbox"/>
	Wurde geprüft, ob die Planung auch auf Böden mit einem geringen Funktionserfüllungsgrad verwirklicht werden kann?	<input type="checkbox"/>
6.	Sind für die Bestandsbeschreibung des Bodens die zur Verfügung stehenden Informationsquellen in ausreichendem Maße ausgewertet worden (vgl. Kap. 3.2.2, Prüfkataloge 1 und 2)?	<input type="checkbox"/>
	Werden die von den Bundesländern empfohlenen Methoden der Bodenfunktionsbewertung angewendet (vgl. Kap. 3.2.2)?	<input type="checkbox"/>
	Werden Hinweise zu Kenntnislücken über Bodendaten gegeben?	<input type="checkbox"/>
7.	Werden bodenbezogene Überwachungsaufgaben beschrieben (vgl. Kap. 3.8 und Prüfkatalog 8)?	<input type="checkbox"/>
8.	Wird bei der allgemein verständlichen Zusammenfassung der Boden berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>

Kommentar:

Die Mustergliederung für den Umweltbericht ist an die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB angelehnt, wobei sie bei Bedarf durch Umstellung einzelner Gliederungspunkte an die jeweilige Planung bzw. die Planungsebene angepasst werden kann. Die Mustergliederung ist so konzipiert, dass die bodenschutzrelevanten Angaben im Umweltbericht in die grundsätzliche Struktur eingefügt werden können. Zu den einzelnen Gliederungspunkten werden Fragen zur Überprüfung der Berücksichtigung der Bodenschutzbelange formuliert und Verweise auf die vorhergehenden Kapitel des Leitfadens gegeben, in denen sich weitergehende Erläuterungen finden.



4.3 Zusammenfassende Erklärung

Dem Bauleitplan ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Satzungsbeschlusses eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese enthält zusätzliche Angaben, die über die Angaben im Umweltbericht hinausreichen. In knapper Form soll in der zusammenfassenden Erklärung dargestellt werden, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden. Weiterhin soll

dargestellt werden, aus welchen Gründen eine Planungsvariante nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsalternativen ausgewählt wurde.

Auch bei der zusammenfassenden Erklärung ist der Prüfkatalog 6 zu berücksichtigen. Der Prüfkatalog 7 enthält zusätzliche Prüffragen, die speziell für die zusammenfassende Erklärung von Bedeutung sind.

Prüfkatalog 7: Prüffragen zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in der zusammenfassenden Erklärung (leere Felder zum Eintragen bzw. Ankreuzen)

Prüffragen	Kontrolle
Wurden die Einwendungen und Stellungnahmen, die das Schutzgut Boden betreffen, angemessen dargestellt und berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>
Wurde dargestellt, wie die Bodenschutzbelange bei der Abwägung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt wurden?	<input type="checkbox"/>

4.4 Überwachung

In Abhängigkeit von der Schwere der Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht bodenbezogene Überwachungsaufgaben festzulegen.

Prüfkatalog 8 gibt Hilfestellung bei der Überprüfung, ob die Bodenschutzbelange auch bei der Überwachung ausreichend berücksichtigt werden.

Prüfkatalog 8: Prüffragen zur Überwachung (leere Felder zum Eintragen bzw. Ankreuzen)

Prüffragen	Kontrolle
Wird die Wirksamkeit der geplanten, bodenbezogenen Vermeidungsmaßnahmen überwacht?	<input type="checkbox"/>
Wird eine Kontrolle der bodenrelevanten Ausgleichsflächen festgesetzt?	<input type="checkbox"/>
Wird bei Plänen, die Vorhaben mit starken Schadstoffemissionen ermöglichen, eine Überwachung der Bodenbelastung festgesetzt?	<input type="checkbox"/>